

Vorlage an den Gemeinderat

Nutzung des Dienstwagens durch Herrn Bürgermeister Fondy-Langela

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein unterhält auf Leasingbasis einen Dienstwagen für den Bürgermeister.

Der Leasingvertrag des Bürgermeisterfahrzeug Audi A6 Limousine 40 TDI S Tronic (150 kW) endet am 26.07.2024. Die monatliche Leasingrate lag zuletzt bei 450,25 € netto. Nun soll ein Tiguan 1,5 l eHybrid OPF (110 kW) als Nachfolger geleast werden. Das aktuelle Angebot von Autohaus Gehlert Freiburg liegt bei 549,00 € netto inklusive Wartung und Verschleißreparaturen, bei einer Fahrleistung von 10.000 Km pro Jahr und einer Vertragslaufzeit von 48 Monaten. Über die gesamte Leasinglaufzeit belaufen sich die Leasingkosten auf 31.358,88 € brutto (jährlich 7.839,72 € brutto).

Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.2011 wurden

- Außerdienstliche Fahrten von Herrn Bürgermeister Schuster mit dem Dienstfahrzeug im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten (Aufgabenwahrnehmung aufgrund gesetzlicher Anbindung an die Funktion des Hauptamtes bzw. auch dort wo die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen sind) zugelassen.
- Ferner wurde die unentgeltliche Nutzung des Dienstfahrzeugs für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet zugelassen. Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium davon aus, dass die Kommunen, ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung nach dem sog. „Bürgermeisterprivileg“ für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet zulassen können (= Ausnahmetatbestand). Dabei handelt es sich um eine auf kommunale Wahlbeamte beschränkte Ausnahmeregelung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass innerhalb der Gemarkung der Anstellungskörperschaft die Grenzen zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Fahrten verwischen.
- Weiter wurde beschlossen, dass die steuerliche Pauschalierungsmöglichkeit durch die Stadt bei den Fahrten zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte weiterhin anzuwenden ist (lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil, der zu versteuern ist). Nach Informationen des Finanzministeriums aus 2022 ist ein Nutzungswert dann nicht zu versteuern, wenn der überlassene Dienstwagen grundsätzlich nicht für außerdienstliche Zwecke genutzt wird. Aufgrund des „Bürgermeisterprivilegs“ konnte bei Herrn Schuster zuletzt auf eine Besteuerung verzichtet werden.

Herr Bürgermeister Fondy-Langela hat den Wunsch geäußert, in Ausnahmefällen den Dienstwagen auch privat zu nutzen. Somit könne er auch private sowie dienstliche Termine kombinieren, und einen Umweg über das Rathaus zu vermeiden. Laut Mitteilung der Gemeindeprüfanstalt ist für die zugelassene private Nutzung des Dienstwagens vom Bürgermeister Kostenerstattung zu leisten. Die Orientierung einer Kostenerstattung wäre am höchsten Entschädigungssatz nach § 5 Landesreisekostengesetz (LRKG) (derzeit 0,35 Euro/ km) laut o.g. GPA-Mitteilung möglich, was vorliegend vorgeschlagen wird.

Durch diese Kostenerstattung entfällt auch eine etwaige Versteuerung des geldwerten Vorteiles.

Mit Hilfe eines Fahrtenbuches kann leicht zwischen privaten und dienstlichen Fahrten unterschieden werden. Dieses Fahrtenbuch würde auch die Grundlage für die Erstattungen sowie für die Versteuerung des Fahrzeugs bilden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung gebeten,

- a. Außerdienstliche Fahrten von Herrn Bürgermeister Fondy-Langela mit dem Dienstfahrzeug im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten zuzulassen. Dieser nimmt, in einer gesetzlich normierten Doppelfunktion, somit zumindest auch Aufgaben der Gemeinde wahr. Wegen dieser gesetzlichen Aufgabenstellung sind die entsprechenden Fahrten dahin als Dienstfahrt zu betrachten.
- b. Die unentgeltliche Nutzung des Dienstfahrzeugs durch Herrn Bürgermeister Fondy-Langela für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet („Bürgermeisterprivileg“) zuzulassen.
- c. Die entgeltliche Nutzung des Dienstfahrzeugs durch Herrn Bürgermeister Fondy-Langela für außerdienstliche Fahrten außerhalb des Gemeindegebiets zuzulassen.

16.02.2024 / Adam, Caroline